

Begründung und Erläuterungen
zum Bebauungsplan "Am Lüggentrog" 2
in Wennemen, Gemeinde Calle

Nach dem Bundesbaugesetz obliegt es den Gemeinden, für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke des Gemeindegebietes Bebauungspläne zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung aufzustellen. Da in Wennemen für die weitere Entwicklung erschlossenes Baugelände von nennenswertem Umfang nicht mehr vorhanden ist, hat die Gemeinde Calle beschlossen, das bisher in die Bebauung noch nicht einbezogene Gelände "Am Lüggentrog" in Wennemen zur organischen Erweiterung der Ortschaft heranzuziehen und hierüber einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit der Ausarbeitung wurde die Bausabteilung - Planung - des Landkreises Meschede beauftragt.

1. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Wennemen, Flur 1 und ist 1,3 ha gross.
2. Allgemeine Lage des Plangebietes:
 - 2.1 Das Plangebiet liegt ca. 450 m Luftlinie in nordwestlicher Richtung der Kirche in Wennemen.
 - 2.2 Das Plangebiet grenzt im Osten, Norden und Westen an landwirtschaftlich benutzte Flächen, im Süden an die vorhandene Bebauung am Lüggentrog.
 - 2.3 Das Plangebiet ist ein reiner Westhang, der zu der vorhandenen Bebauung hin abfällt.
 - 2.4 Die Höhenlage erstreckt sich von ca. 253 m über NN im Westen bis zur Höhe von ca. 258 m über NN im Osten des Plangebietes.
3. Aufgabe des Bebauungsplanes:
 - 3.1 Der Bebauungsplan soll die rechtliche Grundlage für die Festlegung von Nutzungsart, Nutzungsgrad und für die Gestaltung der Bebauung sein.
 - 3.2 Die Gebäude sind in der im Bebauungsplan eingetragenen Stellung an der zwingenden Baulinie zu errichten.
4. Kostenschätzung:
 - 4.1 Die Erschliessung des Geländes wird nach einem Erfahrungssatz von rund 70.000,-- DM je ha ca. 91.000,-- DM kosten.

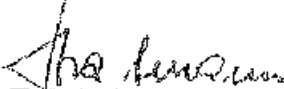
5. Durchführungsmassnahmen:

5.1 Das Gelände ist aus Privathand zu erwerben und parzellieren.

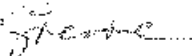
Meschede, den 25. August 1967

Landkreis Meschede
Der Oberkreisdirektor
- Bauabteilung -
Planung


Kreisoberbaurat


Kreisplaner

Gemeinde Calle
Der Bürgermeister



S a t z u n g

zum Bebauungsplan "Am Lüggenrog" 2

in Wennemen, Gemeinde Calle

Gemäss §§ 1, 2, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 347) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GV. NW. S. 269) hat die Gemeindevertretung von Calle folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan "Am Lüggenrog" in Wennemen, Gemeinde Calle, wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Das Plangebiet umfasst das Grundstück der Gemarkung Wennemen:

Flur 1, Flurstück 388.

§ 3

Die Einfriedigungen zur Strasse hin dürfen nicht höher als 1,00 m sein und nur aus Ecken oder Spritzgeländern oder beiden zusammen bestehen. Spritzgelände dürfen auch zusammen mit Sockelmauern bis 0,40 m Höhe, die in Bruchstein auszuführen sind, angewandt werden.

§ 4

Die Grundrisse sollen ein Verhältnis von mindestens 4 : 5 (Breite : Länge) aufweisen.

§ 5

Die Dächer der Häuser sind als Satteldächer mit Schiefer oder schieferfarbenem Material einzudecken. Drempel und Dachgauben sind nicht gestattet.

§ 6

Im Flangebiet ist offene Bauweise (Einzelhäuser) vorgeschrieben.

§ 7

Der Bauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Calle, den 11. 2. 33

Gemeinde Calls
Der Bürgermeister

Grave

Bürgermeister

Ratsmitglied

Bekanntmachern